

Satzung der Jagdgenossenschaft Schorbach im Schwalm-Eder-Kreis

§1 - Name, Sitz und Aufsichtsbehörde

(1) Die Genossenschaft führt den Namen „Jagdgenossenschaft Schorbach“. Sie hat ihren Sitz in Schorbach und ist eine rechtsfähige Genossenschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Aufsichtsbehörde ist der Landrat des Schwalm-Eder-Kreises.

§2 – Mitgliedschaft

(1) Der Genossenschaft gehören alle Grundeigentümer des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Schorbach nach Maßgabe des anliegenden Genossenschaftskatasters an. Das Kataster hat nach ortsüblicher Bekanntmachung zwei Wochen lang beim Jagdvorsteher zur Einsicht ausgelegen. Einsprüche sind dagegen nicht erhoben.

(2) Der Jagdbezirk ist 387 ha groß. Die Größe der bejagbaren Fläche ist zum 1. April eines jeden Jahres festzustellen.

(3) Grundeigentümer, auf deren Flächen die Jagd nicht ausgeübt werden darf, gehören insoweit der Genossenschaft nicht an.

(4) Die Mitgliedschaft zur Genossenschaft endet mit dem Verlust des Grundeigentums. Eigentumsänderungen hat der Grundeigentümer nachzuweisen.

§3 – Aufgaben

(1) Die Genossenschaft hat die Aufgabe, das ihr zustehende Jagdausübungsrecht im Interesse der Jagdgenossen zu verwalten und zu nutzen sowie für den Ersatz des den Genossen etwa entstehenden Wildschadens zu sorgen.

(2) Sie kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Umlagen erheben.

§4 – Organe

Organe der Genossenschaft sind:

- a) der Jagdvorstand,
- b) die Genossenschaftsversammlung,
- c) der Genossenschaftsausschuss.

§5 – Jagdvorstand

(1) Der Jagdvorstand wird von der Genossenschaftsversammlung auf die Dauer von 9 Jahren gewählt. Wählbar ist jeder Jagdgenosse, der das 21. Lebensjahr vollendet hat und uneingeschränkt im Besitz der staatsbürgerlichen Rechte ist.

(2) Im Falle der Verhinderung des Jagdvorstandes vertritt ihn der Vorsitzende des Genossenschaftsausschusses.

(3) Der Jagdvorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich.

§6 – Aufgaben des Jagdvorstandes

(1) Der Jagdvorstand hat die Interessen der Jagdgenossenschaft im Rahmen des §3 wahrzunehmen. Er ist an die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung gebunden, soweit sich diese im Rahmen der Gesetze halten.

(2) Der Jagdvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:

- a) Anlegen und Führen des Genossenschaftskatasters,
- b) Einberufung und Leiten der Genossenschaftsversammlung,
- c) Ausführung der Genossenschaftsbeschlüsse,
- d) Führen der Kassengeschäfte,
- e) Aufstellen und Vorlage des Haushaltplanes und der Jahresrechnung,
- f) Aufstellen des Verteilungsplanes und der Beitragsliste,
- g) Beaufsichtigen der Angestellten und Überwachung der Einrichtungen,
- h) Führen des Schriftwechsels und Beurkundung von Beschlüssen,
- i) Vornahme der Bekanntmachungen
- j) Abschluss von Verträgen im Benehmen mit dem Genossenschaftsausschuss.

§7 – Genossenschaftsversammlung

(1) Alljährlich findet eine Versammlung der Genossen statt. Außerordentliche Versammlungen sind vom Jagdvorstand einzuberufen, wenn dies von wenigstens einem Zehntel der stimmberechtigten Genossen unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt wird. Alle Versammlungen sind unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen durch ortsübliche Bekanntmachung einzuberufen.

(2) Eine Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Genossen vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine erneute Versammlung mit gleicher Tagesordnung und Ladungsfrist von zwei Wochen einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen oder vertretenen Genossen beschlussfähig ist. Beschlüsse erfordern die Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Jagdgenossen, die zugleich die Mehrheit der in der Versammlung vertretenen Grundfläche bilden. Bei Stimmgleichheit kommt kein Beschluss zustande.

(3) Eine Änderung der Satzung oder die vorzeitige Abberufung des Jagdvorstandes bedarf der Mehrheit der anwesenden Jagdgenossen, die zugleich die Mehrheit der Grundflächen des Jagdbezirktes bilden.

(4) Über den wesentlichen Verlauf und die Beschlüsse einer Versammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen; sie muss insbesondere enthalten

1. die Zahl der anwesenden Jagdgenossen,
2. die Angabe der von ihnen vertretenen Grundfläche,
3. die von der Genossenschaftsversammlung gefassten Beschlüsse.

Die Niederschrift ist im Geschäftszimmer des Jagdvorstandes zwei Wochen lang zur Einsichtnahme der Genossen öffentlich auszulegen.

§8 Stimmrecht der Genossen

(1) Jeder Genosse hat eine Stimme.

(2) Miteigentümer oder Gesamthandseigentümer eines zum Jagdbezirk gehörigen Grundstücks können ihr Stimmrecht nur gemeinschaftlich ausüben. Beteiligen sich nicht sämtliche Miteigentümer oder Gesamthandseigentümer an der Abstimmung, so sind die Erklärungen des anwesenden Miteigentümers verbindlich.

(3) Jeder Genosse kann sein Stimmrecht durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen anderen Genossen oder seinen volljährigen Ehegatten oder seinen volljährigen Verwandten ersten Grades ausüben.

(4) Genossen, auf deren Grundstücken die Jagd ruht oder nicht ausgeübt werden darf, haben insoweit kein Stimmrecht.

§9 – Aufgaben der Genossenschaftsversammlung

Die Genossenschaftsversammlung beschließt im Rahmen des Gesetzes über

- a) Wahl des Jagdvorstandes und Genossenschaftsausschusses,
- b) Art der Nutzung des Jagdbezirks,
- c) Verwendung des Jagdertrages,
- d) Erhebung und Verwendung der Umlagen.
- e) Wahl der Ausschussmitglieder und deren Stellvertreter,
- f) Anstellung von Personal und Festsetzung der dem Jagdvorstand und etwaigen Angestellten zu gewährenden Entschädigung,
- g) Entlastung des Jagdvorstehers und des Kassenführers,
- h) Genehmigung des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung
- i) Änderung der Satzung.

§10 – Genossenschaftsausschuss

(1) Der Genossenschaftsausschuss besteht aus 4 Personen, die mit ihren Stellvertretern von der Genossenschaftsversammlung auf die Dauer von 9 Jahren gewählt werden. Wählbar ist jeder Jagdgenosse der das 21. Lebensjahr vollendet hat und uneingeschränkt im Besitz der staatsbürgerlichen Rechte ist. Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.

(2) Die Aufgaben des Ausschusses bestehen insbesondere in der Prüfung

- a) des Genossenschaftskatasters (§2 Abs.1);
- b) der Versammlungsniederschriften (§7 Abs.4);
- c) des Kassenwesens, des Haushaltplanes und der Jahresrechnung,
- d) des Verteilungsplanes und der Beitragslisten (§11).

(3) Der Ausschuss wird vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Er hat in Genossenschaftsversammlungen seinen Prüfungsbericht zu erstatten.

§ 11 – Anteil an Nutzungen und Lasten

(1) Der Anteil der Genossen an den Nutzungen und Lasten richtet sich nach dem Verhältnis der Flächeninhalte ihrer bejagbaren Grundstücke im Jagdbezirk.

(2) An den Nutzungen und Lasten nehmen diejenigen Genossen insoweit nicht teil, als auf ihren Grundstücken die Jagd ruht oder nicht ausgeübt werden darf.

(3) Zur Festsetzung des Anteils der Jagdgenossen stellt der Jagdvorstand einen Verteilungsplan und- soweit erforderlich- eine Beitragsliste auf. Jedes Verzeichnis ist zwei

Wochen lang im Geschäftszimmer des Jagdvorstandes zur Einsichtnahme der Genossen oder ihrer mit Vollmacht versehenen Beauftragten öffentlich auszulegen. Die Auslegung ist vorher öffentlich bekannt zu machen.

§12 – Auszahlung des Jagdertrages

(1) Nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres ist der Reinertrag aus der Jagdnutzung an den vom Jagdvorstand festzusetzenden Zahltagen an die Genossen auszuzahlen, oder bei Nichtauszahlung, It. Beschluss der Genossenschaftsversammlung jährlich für einen besonderen Zweck zu verwenden.

(2) Entfällt auf einen Genossen ein geringerer Reinertrag als 1,53 Euro, so wird die Auszahlung erst dann fällig, wenn der Betrag durch Zuwachs mindestens 1,53 Euro erreicht hat.

(3) Beträge, die nicht binnen einem Monat nach der unanfechtbaren Feststellung des Verteilungsplanes schriftlich oder mündlich zu Protokoll des Jagdvorstandes geltend gemacht werden, verfallen der Genossenschaft.

§13 – Einzahlung der Beiträge

(1) Die Beiträge der Genossen werden binnen zwei Wochen nach rechtskräftiger Feststellung der Beitragsliste fällig; sie sind in bar und bestellgeldfrei bei der Genossenschaftskasse einzuzahlen.

(2) Die Beiträge, welche nicht fristgemäß eingezahlt werden, können nach den Vorschriften über die Einziehung von Gemeindeabgaben beigetrieben werden.

§14 – Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. April bis zum 31. März.

§15 – Bekanntmachungen

Die für die Genossen und die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen werden im „Steinwaldboten“ vorgenommen.

§16 – Rechtsmittel

Gegen Verwaltungsakte der Jagdgenossenschaft sind die Rechtsmittel nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegeben.

Schorbach, den 8. Febr. 1974

Vorstehende Satzung ist in der Genossenschaftsversammlung vom 8.2.1974, in der 24 Genossen mit einer Grundfläche von 139 ha anwesend bzw. vertreten waren, beschlossen worden.

Der komm. Jagdvorstand, Euler

Vorstehende Satzung der Jagdgenossenschaft Schorbach vom 8.2.1974 habe ich gem. §6 Abs.2 des Hess. Ausführungsgesetzes zum Bundesjagdgesetz i.d.F. vom 6.11.1969 (GVBl. I S.248) mit der Maßgabe genehmigt, dass

1. im §2 Abs. 1 das Wort „ortsüblicher“ durch „öffentlicher“ zu ersetzen ist,

2. im §7 Abs. 1 die Worte „ortsübliche Bekanntmachung“ durch die Worte „öffentliche Bekanntmachung“ ersetzt werden.

Schwalmstadt, den 25. April 1974

Der Landrat des Schwalm-Eder-Kreises

Verwaltungsstelle Schwalmstadt

Gez. Pfuhl, Landrat, Staatsbeauftragter für die Wahrnehmung der Aufgaben eines hauptamtlichen Kreisbeigeordneten

Vorst. Satzung einschl. Genehmigungsvermerk wird hiermit gem. §13 (1 der Hauptsatzung der Gemeinde Ottrau öffentlich bekannt gemacht.

Ottrau, den 13. Mai 1974

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Ottrau

gez. Euler

(Johannes Euler)
Bürgermeister

